

# **Benutzungsordnung des Sportplatzes der Stadt Lauscha**

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung, Allgemeines**

(1) Der städtische Sportplatz (nachfolgend Sportfreianlage genannt), dient grundsätzlich sportlichen Zwecken. Gemäß dieser Zweckbestimmung wird er

- a) den Schulen zum Turn- und Sportunterricht,
- b) den Vereinen und sonstigen Benutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- c) für die Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen,
- d) in Ausnahmefällen Veranstaltern zur Durchführung öffentlicher und geschlossener Veranstaltungen überlassen.

(2) Schulische Sportveranstaltungen haben Vorrang.

(3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf den Sportfreianlagen aufhalten.

Mit dem Betreten derselben unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

## **§ 2**

### **Verwaltung und Überlassung der Sportfreianlagen**

(1) Die Benutzung der Sportfreianlagen durch die Schulen der Stadt und des Landkreises bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung.

(2) Die Benutzung der Sportfreianlagen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird vom jeweiligen Platzwart im Benehmen mit dem Bauamt und den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich. Die Zuteilung der Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.

Anträge auf Überlassung sind mindestens 14 Tage vorher bei den in Absatz 2 genannten Stellen schriftlich mit den genauen Angaben über Art und Zeit der Benutzung einzureichen. Die antragsstellende Gruppe muss einem Sportverein, Sportverband oder einer sonstigen überörtlichen Organisation angehören, die die sportliche Betreuung ihrer Mitglieder zum Ziel hat. In berechtigten Fällen sind Ausnahmen möglich.

(3) Sollten Veranstaltungen in die Trainingszeiten einzelner Gruppen fallen, hat die Veranstaltung Vorrang. In diesem Fall werden die Trainingsgruppen von der Stadtverwaltung bzw. dem Platzwart rechtzeitig verständigt. Einzelpersonen aus Vereinen oder Personen, die außerhalb ihrer eingeteilten Übungszeit trainieren wollen, kann dies vom Platzwart oder von Seiten der Verwaltung gestattet werden.

(4) Die Sportfreianlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung der Stadtverwaltung erteilt ist. Soweit zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen etc. erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Er ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden Vorschriften für Sicherheit, Ordnung und Verkehr verantwortlich.

(5) Wird die Sportfreianlage aus besonderem Anlass oder für stadteigene Zwecke benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Stadt Lauscha zu überlassen.

### **§ 3**

#### **Benutzung**

(1) Beim Benutzen der Sportfreianlagen muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.

(2) Soweit es notwendig erscheint, ist vom Benutzer eine Kontaktperson zu nennen, die mit dem Platzwart die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen bespricht. Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor und nach

*Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Der Benutzer ist auch verpflichtet, für notwendiges Personal, für Ordnungsdienst, Einlassdienst und Kassen bei Veranstaltungen etc. selbst zu sorgen.*

*(3) Alle Anlagen sind schonend zu behandeln. Während der Veranstaltung ist der Benutzer im Zusammenwirken mit dem Platzwart verpflichtet, Ordnung zu halten, die Anlage vor Beschädigungen zu schützen und im gleichen Zustand, wie er sie übernommen hat, wieder zurückzugeben. Der Benutzer hat außerdem Sorge zu tragen, dass Spielfeld und Laufbahn nicht von Zuschauern betreten werden.*

## **§ 4**

### **Rücknahme der Genehmigung**

*(1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen,*

- a) Wenn den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird,*
- b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden oder*
- c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Verwaltung die Überlassung der Sportfreianlage nicht ausgesprochen hätte.*

*(2) Die Stadt Lauscha behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Benutzung der Anlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu verbieten. Die Entscheidung hierüber trifft in nachstehender Rangfolge*

- a) der Platzwart*
- b) das Hauptamt/Bauamt*
- c) bei Nichteinigung zwischen Benutzer und oder b): der Bürgermeister*

*(3) Schadenersatzansprüche der Benutzer gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Genehmigung infolge Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.*

## **§ 5**

## **Gewährleistung und Haftung**

- (1) *Die Benutzung der Sportfreianlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.*
- (2) *Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, gleichviel, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Er haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Sportfreianlage gegen ihn oder die Stadt Lauscha geltend gemacht werden.*
- (3) *Wird die Stadt Lauscha wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Sportfreianlage überlassen worden ist verpflichtet, die Stadt Lauscha von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.*
- (4) *Die Stadt Lauscha ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.*
- (5) *Die Stadt Lauscha kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.*
- (6) *Für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt Lauscha keinerlei Haftung.*

## **§ 6**

### **Benutzungsentgelte**

*Es werden grundsätzlich keine Benutzungsentgelte für die Überlassung der Umkleidekabinen und sanitären Anlagen, der Spielfelder, Sprunggruben, Laufbahn etc. zu Übungszwecken und für Spiele erhoben. Die Festsetzung eines Entgeltes im Einzelfall behält sich die Stadt Lauscha jedoch vor.*

## **§ 7**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) *Die Rasenflächen können nur bei ordentlicher Witterung und bei*

*angemessener Bedeutung der Veranstaltung benutzt werden. Der Spielbetrieb ist untersagt, wenn*

- a) der Platz im Raureif steht und gefroren ist,*
  - b) der Untergrund noch gefroren ist und oben durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht,*
  - c) der Platz eine Schneematschauflage hat oder*
  - d) der Platz durch extrem lange anhaltende Witterungseinflüsse zu tiefgründig wird.*
  - e) Jegliche Sportarten, die die Rasenflächen beeinträchtigen, sind untersagt.*
  - f) Wurfsporarten sind auf den Rasenplätzen untersagt. Der 16 m-Raum ist unbedingt zu schonen.*
- 
- (2) Bei frisch gemähtem Rasen und nassem Wetter muss ein übermäßiges Benutzen des Rasenplatzes vermieden werden.*
  - (3) In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen dürfen nur im notwendigen Rahmen benutzt werden.*
  - (4) Die Schuhe sind an der Waschanlage zu reinigen.*
  - (5) Fahrzeuge aller Art dürfen nicht innerhalb des Sportgeländes abgestellt werden.*
  - (6) Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nicht mit Kaugummi oder Zigarettenkippen verunreinigt werden.*
  - (7) Bei Betreten des Funktionsgebäudes sind die Fußballschuhe auszuziehen.*
  - (8) Die Benutzung der Loipen einschließlich der Ganzjahres- Loipe darf nur unter Aufsicht von eingewiesen Personal unter ausschließlicher Verwendung geeigneter Sportgeräte erfolgen.*
  - (9) Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nur mit Turn- oder Rennschuhen, mit Schuhen mit Spikes bis zu 6 mm Länge benutzt werden.*
  - (10) Wettkampfanlagen sind in einem wettkampffähigen Zustand zu verlassen. Jede Verunreinigung ist zu vermeiden.*
  - (11) Nach Benutzung der Sprunggruben ist der Sand wieder in dieselbe zu kehren und die Sprunggrube zu rechnen.*

## § 8

### **Bauliche Änderungen**

Änderungen in und an Anlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Ausgrabungen, Aufbauten, Verschlüsse oder dergleichen sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung der Stadtverwaltung nicht vorgenommen werden. Auf Verlangen sind etwa vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Benutzers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

## § 9

### **Hausrecht**

- (1) Das der Stadt zustehende Hausrecht wird auf den jeweils diensthabenden Platzwart übertragen. Der diensthabende Platzwart ist der Stadt gegenüber verantwortlich, dass die Anlagen - insbesondere die Spielfelder - nicht mehr als der Witterung und der Veranstaltung angemessen, beansprucht werden.
- (2) Gerätepflege und Geräteüberwachung ist Sache des Platzwarts. Hierunter fällt auch die Pflege der Sprunggrube.
- (3) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Lauscha, den 29.03.2023



Norbert Zitzmann  
Bürgermeister

